

Bei der Impfreiheitenfolge darf die Gruppe der Menschen mit Behinderung nicht vergessen werden

„Die Schwächsten zuerst schützen“

„Solange der Corona-Impfstoff noch knapp ist, muss bei der Vergabe priorisiert werden“, heißt es auf der Internetseite der Bundesregierung zum Thema Corona-Schutzimpfung unter der Überschrift „Die Schwächsten zuerst schützen“. Diesen Anspruch gilt es in die Tat umzusetzen. Dabei ist uns vom SoVD-Landesverband NRW wichtig, dass die Impfreiheitenfolge nachvollziehbar ist, klar kommuniziert wird und sich am gesundheitlichen Risiko orientiert.

Der SoVD NRW nimmt im Zusammenhang mit dem Thema Corona-Impfung zwei Hauptaufgaben wahr: Zum einen geht es darum, seine Mitglieder und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um das Thema Schutzimpfung zu informieren und auf den Stand der Dinge zu bringen. Dr. Michael Spörke, Leiter der Abteilung Politik und Kommunales, hat daher mehrere Webinare (Internet-Schulungen) durchgeführt und dort eine Vielzahl an Fragen entweder beantwortet oder „eingesammelt“, um sie an die Politik weiterzuleiten. Und damit sind wir bei der zweiten Aufgabe – dem fachlichen Dialog mit der Politik.

Dr. Spörke nimmt für den SoVD NRW an einem wöchentlichen Austausch mit dem Landesministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales (MAGS) teil, um Fragen zu klären und Probleme zu diskutieren. Ein wichtiges Thema ist dabei eben auch die Frage der Impfreiheitenfolge, zumal die zunächst beschlossene und kommunizierte Prioritätenliste („Höchstes Risiko,



Dr. Michael Spörke

hohes Risiko, erhöhtes Risiko“) bewusst einen gewissen Spielraum offenlässt. „Uns ist daher wichtig, dass Menschen im Zusammenhang mit dem Thema Impfung nicht gegeneinander ausgespielt werden. Und das spielen wir natürlich in die Politik und sind da in einem kritisch-konstruktiven Dialog“, so Spörke. Der SoVD NRW kämpft dafür, dass die Interessen der chronisch kranken und behinderten Menschen nicht vergessen werden. Das gelte angesichts der aktuellen Diskussion um die Impfprioritäten auch insbesondere für all jene, die nicht in Einrichtungen leben

oder arbeiten – und trotzdem einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Hier kann der SoVD NRW bereits einen großen Erfolg vermelden: Nicht zuletzt auf Drängen des SoVD NRW sollen chronisch kranke Menschen der Gruppe 2 in NRW nun schon ab Anfang April und damit früher als geplant geimpft und über ihre Hausarztpraxen dazu informiert werden.

Die Situation von Menschen mit Behinderung ist dem SoVD NRW ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Der sehbehinderte SoVD-Aktivist Heinz Pütz fragt sich zum Beispiel: „Wie soll ich denn einen Selbsttest machen, ich seh das Ergebnis doch gar nicht. Hat die Politik diese Probleme auf dem Schirm?“. Auch solche Fragen, die ebenfalls mit der Pandemie zu tun haben, nimmt Dr. Spörke mit in seine Gesprächsrunden mit der Landesregierung. Und er hat eine Bitte an unsere Mitglieder: „Ich kann nur dazu einladen und alle bitten: Melden Sie sich bei uns bei Fragen oder Problemen beim Thema Impfung und Corona.“



Foto: M.Dörr & M.Frommherz/Adobe Stock

Wer wann eine Impfung bekommt, ist nach Alter, Beruf und Vorerkrankung geregelt.



Grafik: Bundesregierung.de

Grundsätzlich gibt es eine Festlegung auf drei Kategorien, aus der sich zumindest eine grobe Impfreiheitenfolge ergibt.

Neuer stellvertretender Landesgeschäftsführer im SoVD NRW

Jede Menge Berufserfahrung

Das Team der Landesgeschäftsstelle hat Verstärkung bekommen. Der SoVD NRW konnte den erfahrenen Diplom-Ökonomen und ehemaligen Prokuristen Klaus Domhan für die Stelle des stellvertretenden Landesgeschäftsführers gewinnen.

Klaus Domhan hat seine Tätigkeit am 1. März aufgenommen und arbeitet sich bereits mit viel Elan in die Materie ein. Er ist 46 Jahre alt, verheiratet und lebt mit seiner Familie in seiner Heimatstadt Düsseldorf.

Domhan hat seine reichhaltige Erfahrung unter anderem im Management der AWO und dort insbesondere in der stationären, ambulanten und teilstationären Altenpflege erworben. Dort war er 13 Jahre lang beschäftigt, als Controller und als stellvertretender Geschäftsführer der gemeinnützigen Pflege-GmbHs. Anschließend wechselte er zur Johanniter-Unfall-Hilfe, übte die Funktionen



Klaus Domhan

des Fachbereichsleiters Soziale Dienste aus und war außerdem Beauftragter für das Qualitätsmanagement.

Klaus Domhan freut sich auf die herausfordernde und viel-

seitige Tätigkeit beim SoVD NRW und wird sich vor allem um die Bereiche Organisation und Wirtschaft kümmern. Neben der Vertretung des Landesgeschäftsführers wird die Steigerung des Bekanntheitsgrades und neue Wege der Mitgliederwerbung seinen Aufgabenbereich abrunden.

Der SoVD NRW freut sich über den neuen Kollegen, der nicht nur überaus freundlich und herzlich ist, sondern den Verband mit seiner hohen Sachkenntnis und seinem frischem Blick von außen ohne Frage erheblich bereichern wird. Kontakt: Tel.: 0211/38 60 315, E-Mail: k.domhan@sovd-nrw.de.

Heinz Pütz als Behindertenbeauftragter wiedergewählt

Weiter im Ehrenamt

Heinz Pütz ist nicht nur im SoVD sehr aktiv, er engagiert sich auch in seiner Heimat Geilenkirchen. 2009 wurde er ehrenamtlich zum Behindertenbeauftragten der Stadt gewählt. Nun ist er für weitere zwei Jahre im Amt bestätigt worden.

Viele wichtige Neuerungen gehen auf Pütz' Engagement zurück, etwa eine Bürgerbroschüre in einfacher Sprache, barrierefreie Bürgerhäuser, ein barrierefreies Schwimmbad und die Umgestaltung der Bahnhöfe. Doch ausgerechnet der zentrale Bahnhof hat noch immer keinen Aufzug, um zum Gleis 2 zu kommen. „Ein Aufzug hat weiterhin keine Priorität“, ärgert sich Pütz. Dennoch oder vielmehr deshalb geht die Arbeit auch auf dieser „Baustelle“ für ihn weiter: „So schnell gebe ich nicht auf, das verspreche ich.“ Er freut sich über seine Wiederwahl und die bevorstehende Arbeit, zumal er nun in den Ausschüssen des Rates der Stadt vertreten ist, wenn auch ohne eigenes Stimmrecht. Er wird sich Gehör verschaffen!



Heinz Pütz

SoVD Nordrhein-Westfalen greift Kampagne aus Niedersachsen auf

Wie groß ist dein Armutsschatten?

Armut betrifft immer mehr Menschen in Deutschland, ob durch zu kleine Renten oder durch Corona. Der SoVD-Landesverband NRW schließt sich der Kampagne „Wie groß ist dein Armutsschatten?“ des Landesverbandes Niedersachsen an. Er wird in den kommenden Monaten unter anderem in mehreren Veranstaltungen im Lande darüber informieren.

Sabine W., Anfang 20, beginnt zunächst mit Elan eine Ausbildung in ihrem Wunschberuf, doch weil der Vater unerwartet stirbt und sie die Orientierung verliert, bricht sie die Ausbildung ab. Anders als erhofft und geplant, schlägt sie sich nun mit schlecht bezahlten Gelegenheitsjobs durch.

Marlene A., inzwischen Rentnerin, arbeitet zunächst in Teilzeit, um die Kinder groß zu ziehen – doch der Mann, mit dem sie alt werden möchte, verlässt sie überraschend. Auch Jahre später verharrt sie in der „Teilzeit-Falle“, denn nun werden ihre Eltern pflegebedürftig – und wieder springt Marlene ein, um sich zu kümmern.

Dann ist da noch Georg K., der aufgrund einer spastischen Lähmung von Kindheit an auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Er lernt Bürokaufmann, findet Arbeit bei einem kleinen Handwerksbetrieb, doch als der Meister sein Unternehmen schließt, ist für Georg Schluss – und die Suche nach einer neuen Stelle auf dem regulären Arbeitsmarkt

gestaltet sich über viele Jahre äußerst schwierig.

Zu „guter“ Letzt gibt es Claudia und Andreas. Das Ehepaar bekommt drei Kinder, Mutter Claudia übernimmt die Betreuung und den Haushalt und pausiert im Job etliche Jahre. Dann plötzlich erkrankt ihr Mann an Krebs und kann nicht mehr arbeiten. Sie springt ein, kann aber nur einen 450-Euro-Job in Teilzeit annehmen, weil sie sich auch noch um Andreas kümmert.



Das Logo der Kampagne.

All diese Menschen und haben einiges gemeinsam: Sie sind – aus den verschiedensten Gründen – arm oder von Armut im Alter betroffen. Und das nicht, weil sie nichts für die Ge-

sellschaft geleistet hätten, im Gegenteil. Eine Erkrankung, ein plötzlicher Unfall, unvorhergesehene Ereignisse, Schicksalsschläge – nicht alles im Leben kann man vorausplanen und selbst entscheiden. Wie diese Beispiele zeigen, kann ein jeder Mensch in seinem Leben einen Armutsschatten werfen, der kleiner, aber eben auch größer werden kann. Deshalb hatte der SoVD-Landesverband Niedersachsen sich schon vor „Corona“ dazu entschieden, eine Kampagne mit dem Titel „Wie groß ist dein Armutsschatten?“ durchzuführen. Gemeinsam mit dem SoVD Schleswig-Holstein wird auch der SoVD NRW diese Kampagne aus Niedersachsen nun übernehmen – mit dem Ziel, möglichst viele Menschen im bevölkerungsreichsten Bundesland auf das Risiko Altersarmut aufmerksam zu machen und zugleich auch über die Hilfe des SoVD NRW zu informieren. Schließlich tritt der SoVD nicht nur auf politischer Ebene für soziale Gerechtigkeit und einen Ausbau unseres Sozialstaates



Foto: Stefanie Jäkel

In Niedersachsen wurden unter Corona-Bedingungen bereits Aktionen durchgeführt – jetzt kommt die Kampagne auch nach NRW

ein, er verhilft Menschen auch durch seine Sozialberatung zu ihrem Recht, etwa indem der Verband (beziehungsweise seine Juristinnen und Juristen in den 19 Sozialberatungszentren in NRW) Erwerbsminderungsrenten, RehaMaßnahmen und Rentennachzahlungen erstreitet.

Der Landesverband wird im Internet auf allen uns zur Verfügung stehenden Kanälen und auf der gemeinsamen Website www.armutsschatten.de für diese Kampagne werben. Dort

werden auch Möglichkeiten vorgestellt, sich aktiv zu beteiligen und deutliche Signale an die Politik zu senden. Die geplanten Veranstaltungen vor Ort in verschiedenen Städten können leider aufgrund der aktuellen Lage nicht stattfinden. Alle weiteren Informationen stehen natürlich auch auf der Kampagnen-Website <https://www.sovd-nds.de/projekte/sov-d-kampagne-wie-gross-ist-dein-armutsschatten> und in den sozialen Medien unter Facebook & Co.

Das Ministerium für Verbraucherschutz informiert

Flugärger-App ausgebaut

Die bereits über 76.000 Mal heruntergeladene Flugärger-App der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wird jetzt noch nutzerfreundlicher. Sie bietet fortan zusätzliche Funktionen, um die persönlichen Fluggastrechte geltend zu machen. So können auch künftige Ansprüche bereits geprüft werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten ab März 2020 tausende Reisen abgesagt und Flüge annulliert werden. Dies hat nicht nur die Reisebranche hart getroffen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher warten bis heute auf die Erstattung ihrer Vorauszahlungen durch die Luftfahrtunternehmen für die nicht durchgeführten Reisen. Nach dem Update können Ansprüche nun einfach und kostenlos geprüft und geltend gemacht werden: Wer von einer Annullierung betroffen ist, erfährt nun, ob sie oder er die Kosten für die komplette Flugreise zurückfordern kann. Ist es klug, den Flug sofort selbst zu stornieren? Und was muss ich beachten, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben? Wer bereits storniert hat, kann mit Unterstützung der App Steuern und Gebühren und in manchen Fällen Teile des Flugpreises zurückfordern.

Häufig reagieren die Airlines auf die Forderungen der Flugreisenden gar nicht oder nicht fristgemäß. Die App lotst die Nutzer*innen dann direkt zur zuständigen Schlichtungsstelle – eine kostenlose Alternative zu Inkassodiensten. Im Fall der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) werden jetzt zahlreiche Angaben aus der App automatisch in das Formular der söp übernommen. Mithilfe eines Fristenweckers und einer Historien-Ansicht lässt sich dieser Prozess in der App organisieren.

Die App unterstützt auch bei Überbuchung und der Änderung von Flugzeit oder Abflugort. In diesen Fällen der sogenannten Nichtbeförderung berechnet die App Ansprüche auf Basis der Fluggastrechteverordnung: Bis zu 600 Euro über einen Ersatzflug oder den Flugpreis hinaus sind möglich. Auch ist die Kostenerstattung für zusätzliche Hotel- oder Fahrtkosten möglich.

Neue Folge des SoVD NRW-Podcast „Sozialberatung to go“

Alles zur Schwerbehinderung

Sie ist mit 28 Minuten die bisher längste Folge des neuen Podcast-Formats „Sozialberatung to go“, aber es gab eben auch eine Menge zu besprechen. Folge drei trägt schließlich den Titel „Schwerbehinderung“ – ein weites Feld. Entsprechend viele Fragen hatte SoVD-Landespressesprecher Matthias Veit an den Juristen Jens Eschmann, der nicht nur Landesgeschäftsführer des NRW-Landesverbandes ist, sondern auch die Landesrechtsabteilung leitet und damit für die Berufungsverfahren der Mitglieder des SoVD NRW zuständig ist.

Wie läuft das Verfahren zur Prüfung der gesundheitlichen Beeinträchtigung dann ab? Kann es hier zu fehlerhaften Entscheidungen kommen und auf welcher Grundlage wird bewertet? Wann lohnt es sich, zum SoVD zu gehen und juristischen Rat einzuholen? Wie sind im Widerspruchsverfahren die Erfolgsaussichten? Was gibt es denn für Merkmale im Schwerbehindertenausweis und welche Bedeutung haben sie? Wann darf ich denn auf einem Behindertenparkplatz parken? Was hat man von einer anerkannten Schwerbehinderung? Sind die Bescheide über einen Grad der Behinderung eigentlich befristet? Oder die Ausweise? Kann die Behörde auch von sich aus nochmal nachhaken und den Grad der Behinderung neu bewerten?

Alle, die sich für diese Fragen



Fotos: Frank Seifert; Drobot Dean / Adobe Stock, Montage: SoVD NRW

Mit diesem QR-Code wird die Podcast-App ganz leicht auf das Smartphone geladen.

interessieren, die einen Grad der Behinderung beantragen müssen, sich gegen einen Bescheid wehren wollen oder die sich allgemein über das Thema Schwerbehinderung informieren wollen, möchte der Lan-

desverband diese Folge ans Herz legen.

Sie finden die Audios, wie alle Folgen des Podcasts, auf der Homepage des SoVD NRW unter: www.sovd-nrw.de unter dem Tab: Service / Podcast.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen informiert über die Unterschiede der zwei Corona-Warn-Apps

Was sind die Unterschiede bei „luca“ und CWA?

Neben der offiziellen Corona-Warn-App (CWA) der Bundesregierung soll die App „luca“ dabei helfen, gesellschaftliches Leben in der Pandemie wieder zu ermöglichen. Prominente und Politiker werben schon für sie. Was macht sie anders als die offizielle Corona-Warn-App der Bundesregierung? Die Verbraucherzentrale NRW gibt einen Überblick.

Die Corona-Warn-App (CWA) arbeitet nach ihrer Installation mit eingeschaltetem Bluetooth selbstständig im Hintergrund. Anwender*innen bleiben dabei anonym, kein Gesundheitsamt kann über die CWA mit ihnen Kontakt aufnehmen. Anders bei „luca“: luca bietet neben einer Kontaktnachverfolgung zudem eine Art Kontaktdatenverwaltung. Hier werden neben persönlichen Daten auch Aufenthaltsorte gesammelt. Darüber hinaus können so in einem Infektionsfall die Gesundheitsämter, die „luca“ an ihr System angebunden haben, die Kontaktpersonen informieren.

Die CWA kann über ein Infektionsrisiko informieren, falls infizierte Personen die App ebenfalls verwenden, stets ihr Bluetooth eingeschaltet hatten und ihr positives Testergebnis in der App eingetragen haben. Es gibt bestenfalls eine Info über ein Infektionsrisiko – da-

mit müssen Anwender*innen selbst aktiv werden und sich mit ihren Hausärzten oder Gesundheitsämtern in Verbindung setzen. Bei „luca“ können Gesundheitsämter bei Bedarf auf Kontaktdaten von Nutzenden zugreifen und sie informieren.

Wer steckt hinter den Apps?

Die CWA ist die offizielle App der deutschen Bundesregierung, entwickelt von SAP und der Deutschen Telekom. Hinter „luca“ steckt die Berliner culture4life GmbH und damit ein kommerzieller Anbieter. Außerdem sind Kulturschaffende wie die Band „Die Fantastischen Vier“ und die neXenio GmbH beteiligt, die aus dem Hasso-Plattner-Institut der Universität Potsdam hervorgegangen ist.

Gibt es Bewegungsprofile?

Bei der Corona-Warn-App (CWA) können keine Be-

wegungsprofile einzelner Anwender*innen erstellt werden, weil weder personenbezogene Daten noch Standorte erhoben werden. Das ist auch der Fall, wenn man der neu eingeführten „Datenspende“ zustimmt.

Bei „luca“ erklärten die Betreiber, dass alle Daten auf Servern in Deutschland verschlüsselt gespeichert würden und ausschließlich Gesundheitsämter die Daten wieder entschlüsseln können. Somit sei es nicht möglich, dass auf persönliche Daten der Nutzer zugreifen könnten. Deshalb wäre auch beispielsweise das Nutzen der Daten zu Werbezwecken nicht möglich. Allerdings ist der Quellcode nicht offen einsehbar. Deshalb lassen sich die Aussagen zur Verschlüsselung nicht ohne Weiteres prüfen.

Wie funktioniert „luca“?

Die App-Entwickler wenden



Foto: zigres/Adobe Stock

Die offizielle Corona-App „CWA“ der Bundesregierung bekommt Konkurrenz durch „luca“.

sich an verschiedene Nutzergruppen. Eine davon sind Verbraucher. Sie müssen nach Installation der App auf dem Smartphone einmalig ein Profil anlegen und Daten wie Namen und Telefonnummer eintragen. Damit wird ein sich minütlich ändernder QR-Code erstellt, der dem Endgerät (zum Beispiel Smartphone) zugeordnet ist und mit dem das Einchecken bei Betreibern von beispielsweise Lokalen, Veranstaltungsstätten oder Geschäften möglich ist – vorausgesetzt, diese nutzen ebenfalls die „luca“-App. Dazu wird entweder vom jeweiligen Betreiber der generierte QR-Code eingescannt oder aber die Betreiber stellen selbst einen QR-Code ihres Ortes zur Verfügung, den die Verbraucher*innen einscannen, um ihre Anwesenheit zu speichern. So wird erfasst, wer zu welchem Zeitpunkt bei ihnen war. Die Namen und Kontaktdaten der Scans können sie aber nach Angaben der App-Betreiber nicht sehen – ein Vorteil gegenüber Einträgen auf Papier. Die Betreiber der App erklären, dass Orte längstens 30 Tage gespeichert bleiben.

Als weiteres Anwendungsbeispiel für „luca“ werden auf der zugehörigen Internetseite private Treffen genannt. Und

wer die App nicht installieren möchte oder kein Smartphone hat, könne über eine Web-Anwendung oder mit einem Schlüsselanhänger einchecken.

Gesundheitsämter dabei?

„luca“ ist keine App der Gesundheitsämter oder anderer Behörden. Die Betreiber bieten aber an, ihre Anwendung an Systeme der Ämter anzubinden. Darin unterscheidet sich „luca“ von anderen vergleichbaren Apps. Dann könnte es im Falle einer Corona-Infektion zum Beispiel so laufen: Das zuständige Gesundheitsamt tritt mit der infizierten Person in Kontakt, die freiwillig dem Gesundheitsamt die Liste der besuchten Orte freigibt. Dazu erhält sie eine Transaktionsnummer (TAN). Das Gesundheitsamt bittet die betroffenen Betreiber, die zeitlich relevanten Besuchereinträge freizugeben. Danach kann das Amt alle Kontaktpersonen informieren.

Könnte luca Pflicht werden?

Eine Nutzungspflicht ist äußerst unwahrscheinlich, auch die staatliche Corona-Warn-App ist freiwillig. Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW regelt, dass auch die Datenerfassung auf Papier möglich sein muss.

Inklusionsscheck NRW wird fortgesetzt – Förderung für bis zu 300 Vorhaben

Inklusion vor Ort unterstützen

Auch im Jahr 2021 fördert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem „Inklusionsscheck NRW“ Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Insgesamt werden dafür 600.000 Euro bereitgestellt. Vereine, Organisationen oder Initiativen können ab sofort eine Pauschalförderung von 2.000 Euro für ihre Aktionen in Nordrhein-Westfalen beantragen.

Insgesamt können auf diese Weise landesweit bis zu 300 Maßnahmen gefördert werden. Finanziert werden zum Beispiel der Einsatz von Gebärdendolmetschern, die Erstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache, die barrierefreie Umgestaltung von Webseiten, die Anschaffung mobiler Rampen sowie weitere Maßnahmen zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

„Mit dem Inklusionsscheck unterstützen wir Inklusion vor Ort – unkompliziert und unbürokratisch. Ziel ist es, insbesondere die kleinen Vereine und Initiativen und ihre inklusiven Prozesse zu fördern. Denn diese tragen wesentlich dazu bei, das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe zu verbessern. Ich freue mich sehr, wenn auch in diesem Jahr der Inklusionsscheck wieder gut angenommen wird. Er ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Inklusion“, erklärt Minister Laumann.



Foto: denboma/Adobe Stock

Mit Förderung der Landesregierung werden Gebäude barrierefrei gemacht, zum Beispiel mit Rampen.

Der Inklusionsscheck NRW kann unkompliziert und barrierefrei online auf der Internetseite www.inklusionsscheck.nrw.de beantragt werden. Fördervoraussetzungen sind, dass die Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen stattfinden, sich an einen möglichst großen Personenkreis richten, im Jahr des Antrags umgesetzt und nicht von anderer Stelle öffentlich

gefördert werden.

Unter folgendem Link finden sich weitere Informationen zum Inklusionsscheck, beispielsweise Fragen zum Antragsverfahren und die zugrundeliegende Förderrichtlinie: <https://www.mags.nrw/inklusionsscheck>.

Bei Bürgeranfragen wählen Sie bitte die Tel.: 0211 / 85 55.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nachruf

Am 23. Februar verstarb im Alter von 82 Jahren unser langjähriges Mitglied

Siegfried Grosch.

Er war in verschiedenen Funktionen für den SoVD Lütgendortmund über 30 Jahre lang ehrenamtlich tätig. Wir verlieren mit Siegfried Grosch einen treuen und liebenswerten Menschen und werden ihn immer in guter Erinnerung behalten.

Wolfgang Evers,
1. Vorsitzender des OV Lütgendortmund

Aktuelle Urteile zum Arbeitsrecht

Urlaubsanspruch darf bei „Kurzarbeit Null“ gekürzt werden

Gilt für eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin, die als „Verkaufshilfe mit Backtätigkeit“ in einem Betrieb der Systemgastronomie tätig ist, coronabedingt für mehrere Monate „Kurzarbeit Null“, so kann sie sich nicht dagegen wehren, dass ihr Erholungsurlaubs-Anspruch für jeden Monat Kurzarbeit um Ein Zwölftel gekürzt wird. Weil in der „Kurzarbeit Null“ keine Arbeitspflicht bestehe, bestehe auch kein Anspruch auf Urlaub (LAG Düsseldorf, 6 Sa 824/20).

Toilettengang am Arbeitsplatz ist nicht versichert

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz an der Außentür zur Toilette endet. In dem konkreten Fall war eine Mitarbeiterin eines Feinkostladens auf nassem Boden im Toilettenraum ausgerutscht und verletzte sich. Beim Sturz befand sie sich an der Türschwelle zwischen dem Vorraum mit Waschbecken und den Toilettenkabinen. Sie machte einen Arbeitsunfall geltend und be-

gehrte Versicherungsschutz von der Berufsgenossenschaft – vergeblich. „Die Verrichtung der Notdurft und der Aufenthalt am Ort ihrer Vornahme“ gehören zum nicht versicherten persönlichen Lebensbereich. Denn der Toilettengang sei unabhängig von einer betrieblichen Tätigkeit erforderlich. Das gelte für den gesamten Aufenthalt in allen zur Toilette gehörenden Räumlichkeiten – also auch zum Beispiel für das Händewaschen nach der Toilettennutzung (LSG Baden-Württemberg, L 10 U 2537/18). *wb*



Foto: Andrey Popov/Adobe Stock

Bei einem Toilettenbesuch während der Arbeit ist man nicht durch die berufliche Unfallversicherung abgesichert.

Termine



Foto: Wellnhofer Design/AdobeStock

Wegen der aktuellen Corona-Maßnahmen kann der SoVD NRW Veranstaltungen, zum Beispiel Mitgliederversammlungen, derzeit nicht oder nur unter Vorbehalt anbieten. Gesellige Treffen und Fahrten müssen entfallen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel telefonisch, online oder per E-Mail bei Ihrem Kreis- oder Ortsverband, ob – oder unter welchen Bedingungen – dort Termine stattfinden!

Sozialberatung



Foto: pictworks/AdobeStock

Die SoVD-Geschäftsstellen und Sozialberatungszentren sind wegen der Corona-Krise leider derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Doch der SoVD NRW hilft bei sozialrechtlichen Fragen gerne am Telefon oder per E-Mail weiter.

Fast 100 Mitarbeitende in den 19 lokalen Beratungsstellen in ganz NRW und in der Landesgeschäftsstelle in Düsseldorf unterstützen Ratsuchende durch ihr Wissen, ihre Expertise und ihren Einsatz und verhelfen ihnen zu ihrem Recht. Die Landesgeschäftsstelle in Düsseldorf ist erreichbar unter Tel.: 0211 / 38 60 30.

Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.sovd-nrw.de/beratung/beratungszentren. Es gibt auch einen Flyer mit den Geschäftsstellen. Das PDF ist über die Homepage herunterladbar.

Impressum

SoVD Nordrhein-Westfalen e. V., Erkrather Straße 343, 40231 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 38 60 30, Fax: 0211 / 38 21 75, Internet: www.sovd-nrw.de, E-Mail: info@sov-d-nrw.de.

Redaktion / Ansprechpartner Landesbeilage: Matthias Veit, Tel.: 0211 / 3 86 03 14, E-Mail: m.veit@sov-d-nrw.de.

Schlussredaktion: Redaktion SoVD-Zeitung, Tel.: 030 / 7 26 22 21 41, E-Mail: redaktion@sov-d.de.

Druck und Vertrieb: Zeitungsdruck Dierichs GmbH & Co. KG, Wilhelmine-Reichard-Straße 1, 34123 Kassel.

Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Texte und Fotos!

Der Landesverband gratuliert

Schön, dass Sie zu uns gehören! Allen Geburtstagskindern im April sowie allen Jubilarinnen und Jubilaren wünscht der SoVD NRW auf diesem Wege alles Gute und dankt ihnen für die Treue zum Verband. Aus Platzgründen werden nur besonders hohe Geburtstage veröffentlicht.



Foto: Smileus/AdobeStock

KV Bergisches Land: Elisabeth Gründhammer (91), Hans Schifers (97), Paul Göbel (95).

KV Bielefeld: Änne Kaiser (99), Christa Beckord (90), Hermine Kickert (96), Helga Röhr (93), Maria Klimm (90).

BV Bochum-Hattingen: Gisela Clauss (91), Ottokar Dörr (90).

KV Dortmund-Lünen: Gertrud Krain (90), Helmut Dziwis (92), Ingeborg Jeuschede-Wolf (93), Theodor Netthöfel (96).

KV Düsseldorf: Maria Sommariva (92), Johann Kunz (95), Ingeborg Buntenbach (91).

KV Westliches Ruhrgebiet / Unterer Niederrhein: Alfred Best (90), Liselotte Rundt (100).

KV Essen: Ludger Lohmann (94), Ernst Hobbold (96).

KV Gelsenkirchen-Bottrop: Erich Niedrich (95), Anneliese Blischke (90), Werner Buchhaupt (91), Werner Schemkes (90), Helmut Steinweg (97).

KV Gütersloh: Katharina Hüttemann (91), Bernhard Populoh (90), Bernhard Niewöhner (98), Helga Heising (93).

KV Hamm-Unna-Münster: Ilse Lokatis (93), Irmgard Fleßenkämper (91), Günter Roggenkamp (96), Anna Marquardt (94), Wolfgang Trost (93), Erich Kluge (93), Paula Steckel (90), Elfriede Küpper (91).

KV Herford: Hermann Maschmann (95), Alfred Meier (90), Brunhilde Schulz (91), Hildegard Kuschel (96).

KV Herne: Erich Krüger (99).

KV Iserlohn-Hagen: Arno Jatzek (91).

KV Köln / Leverkusen / Erft-

kreis / Aachen: Anna Schwarzenberg (90), Irmgard Koschel (93), Werner Dunkel (93), Elisabeth Deising (92).

KV Lippe: Rosemarie Böllert (94), Gerhard Wiemer (93), Margaretha Pehlke (92), Margit Frodermann (90).

KV Lübbecke: Heinrich Südmeier (90), Hilde Nelke (95), Ilse Piel (94), Wilhelm Gerke (97), Eberhardt Hitzeroth (92), Ingeborg Schwarze (91), Monika Budde (90), Waltraud Hoßfeld (92), Helene Winkelmann (91), Martin Horstmeier (92), Elfriede Köster (93), Anneliese Gülker (90), Marie Schmidt (95), Sophie Schmidt (96), Minna Kolkhorst (94), Wilhelm Grube (94), Hildegard Arning (90).

KV Märkischer Kreis: Josefine Schmidt (93), Ernst Appel (91), Gertrud Harte (94), Leo Humpich (98), Gertrud Weiland (90), Monika Sperling (96).

KV Minden: Helga Leye (92),

Helga Pape (92), Werner Kluck (90), Helene Diekmann (92), Gertrud Giese (93), Hanna Janowski (94).

KV Mönchengladbach: Helene Houfer (90).

KV Recklinghausen / Borken / Bocholt: Anneliese Kutella (97), Irmgard Gries (91), Hannelore Buchweitz (91), Hildegard Nagel (92).

KV Rhein-Sieg / Bonn / Oberberg: Erich Wedig (93), Eugenie Pufahl (97), Ruth Steiner (94), Edeltraut Raebel (90).

KV Siegen-Olpe-Wittgenstein: Ruth Weigel (95), Gertrud Rehfish (93), Alfred Hoppe (93), Egon Mai (91), Herbert Fischer (90).

KV Viersen: Josefa Schulz (96), Gerhard Bertram (94).

KV Westfalen-Ost: Gerhard Herdam (101).

KV Witten: Horst-Eckhardt Arndt (90), Gabriele Schidlowski (92).

Hohe Verbandsjubiläen

40 Jahre: Wilhelm Paßang (Gelsenkirchen), Hermann Speit (Gütersloh), Alfred Angelau, Hans Treptau (Hamm), Wilhelm Benker, Dorothea Busse (Lübbecke), Helmut Grothaus, Rosina Schweppe (Minden), Rita Denda (Recklinghausen), Ferdinand Schramm (Westliches Ruhrgebiet), Dieter Affhüpper, Walter Butterweck, Ruth Uerpmann (Witten).

45 Jahre: Walter Gardziella (Essen), Anneliese Hölscher (Herford), Anneliese Eberhard, Heinz-Detlef Fromme, Friedrich Lohmeier (Lübbecke).

50 Jahre: Manfred Rosenbaum (Dortmund).

60 Jahre: Günter Ewert (Bochum).

75 Jahre: Waldemar Ullrich (Essen).